

spiele und unter Auswertung der sowjetischen Erfahrungen weiter zu qualifizieren und wirkungsvoller in die Leitungstätigkeit einzubeziehen/

Der Grundgedanke dieses Beschlusses besteht darin, eine höhere Verantwortung und Wirksamkeit der Betriebe, Kombinate und WB für die Arbeit mit dem sozialistischen Recht, für die Formung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Interesse der Intensivierung und des Schutzes der volkswirtschaftlichen Prozesse zu gewährleisten. Ökonomie und Recht, Leitung der Volkswirtschaft und Wahrung der Gesetzlichkeit stehen somit nicht nebeneinander. Der Beschluß orientiert darauf, die vielfältigen Leitungs-, Organisations- und Verflechtungsbeziehungen in der Volkswirtschaft mit Hilfe des sozialistischen Rechts bewußt und planmäßig zu beherrschen. So werden Recht und Gesetzlichkeit zu bedeutenden Faktoren der Intensivierung der Volkswirtschaft.

Der Beschluß betont ferner die *persönliche Verantwortung* der Minister, der Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den ihnen unterstellten Bereichen, für die Wahrung der Rechte der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen sowie für die Sicherung der Staatsdisziplin, einschließlich der Plan-, Vertrags- und Arbeitsdisziplin. Die verantwortlichen Leiter haben dafür zu sorgen, daß das sozialistische Recht bei der Realisierung der Volkswirtschaftspläne konsequent durchgesetzt wird. Das Recht ist im besonderen dafür zu nutzen, daß stabile Zulieferbeziehungen und ein planmäßiges Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben organisiert werden und die schöpferische Initiative der Werktätigen für die vertragsgerechte Planerfüllung entfaltet wird. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung der ökonomischen Kennziffern ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften regelmäßig zu kontrollieren und einzuschätzen. Rechts- und Disziplinverletzungen sind konsequent aufzudecken, zu ahnden und gründlich auszuwerten.

Die Verantwortung der Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen für die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen, für die Entwicklung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen in den Arbeitskollektiven umfaßt nicht zuletzt die Förderung einer sozialistischen Einstellung zum Recht, zu Ordnung, Disziplin und Sicherheit.³² Dieser Verantwortung werden vor allem jene Leiter gerecht, die die Aktivität der Werktätigen für Disziplin, Ordnung und Sicherheit als festen Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs fördern, die den Kampf um den Titel „Bereich (Betrieb) der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ organisieren und in anderen Formen die Bereitschaft der Werktätigen zur Teilnahme an der Rechtsverwirklichung nutzen.

Zur Verantwortung der Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gehört ferner, die notwendigen innerbetrieblichen Ordnungen zu erlassen, recht-

32 Vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973, GBl. I S. 129, insbes. § 7.